



Dampfmaschinen-Club Schweiz

Gerstrasse 10, CH - 8636 Wald
078 / 661 45 25

www.dwcs.ch / www.mrsf-ch.ch
E-Mail: dwcs@bluewin.ch

Merkblatt Mitgliederbeitrag

Die Maschinen- und Modellbesitzer können jedes Jahr neu entscheiden, ob sie eine Transportentschädigung für das laufende Jahr beanspruchen möchten oder nicht und jeweils Anfang Jahr den entsprechenden Mitgliederbeitrag überweisen. Eine Anpassung für das laufende Jahr ist im Nachhinein nicht mehr möglich. Der Mitgliederbeitrag muss in der gesetzten Zahlungsfrist bezahlt werden.

Folgende Mitgliedschaften stehen zur Auswahl:

- **CHF 50.00 Einzelmitglied**
natürliche Personen ohne Dampfmaschine oder Dampfmodell
- **CHF 50.00 Einzelmitglied**
natürliche Personen mit einer Dampfmaschine oder einem Dampfmodell die aber keinen Anspruch auf eine Transportentschädigung geltend machen wollen
- **CHF 75.00 Einzelmitglied**
natürliche Personen mit einem Dampfmodell, mit dem Anspruch auf 3 Transportentschädigungen à CHF 100 pro Jahr
- **CHF 200.00 Einzelmitglied**
natürliche Personen mit einer Dampfmaschine, mit dem Anspruch auf 2 Transportentschädigungen à CHF 750 pro Jahr
- **CHF 200.00 Firmen- & Vereinsmitgliedschaft**
mit Anspruch auf 2 Transportentschädigungen à CHF 750 pro Jahr

Der Mitgliederbeitrag für Firmen und Vereine ist pauschal CHF 200, egal ob eine Transportentschädigung in Anspruch genommen wird oder nicht.

Folgende Punkte müssen bei einer Vergütung der Transportentschädigung eingehalten werden:

- Es muss sich um einen öffentlichen Anlass handeln
- Findet der Anlass im näheren Umkreis des Standorts der Maschine statt und die Maschine muss für die Teilnahme nicht transportiert werden, besteht kein Anspruch auf eine Transportentschädigung
- Die Teilnahme muss mindestens 3 Wochen im Voraus dem DWCS gemeldet werden. Der DWCS wird auf der Homepage auf den Anlass hinweisen
- Nach dem Anlass kann die Transportentschädigung beantragt werden. Mit der Unterschrift auf dem Formular bestätigt der Maschinen- oder Modellbesitzer die Teilnahme an dem Anlass
- Die Transportentschädigung muss zwingend im gleichen Jahr bis Mitte Dezember beantragt werden, andernfalls verfällt der Anspruch.

Bei einer **neuen Mitgliedschaft** ist ein Anspruch auf eine Transportentschädigung erst im Folgejahr möglich.